

## Kantonsratssitzung 4. Mai 2017

---

**Daniel Stadlin**

**Stellungnahme betreffend Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006**

### Vorlage 2652

---

Wir können nur zukünftiges Handeln regeln. Wir müssen heute anordnen, was morgen gelten soll. Das dies nicht einfach ist, versteht sich von selbst. Und ob wir es jetzt richtig oder falsch machen, kann erst in der Zukunft beurteilt werden. Mit der vorgesehenen Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes ist es nicht anders. Auch hier wird sich zeigen, ob die Verschärfung der Haushaltsregeln genügen werden, um den Finanzhaushalt langfristig stabiler und ausgeglichener zu machen und wir aus dem derzeitigen Sparmodus herauskommen. Wir dürfen uns jedoch keine Illusionen machen. In Anbetracht der prognostizierten grossen Defizite im Finanzplan 2017-2021, braucht es dazu zusätzlich nicht nur die gesamtheitliche Umsetzung von „Sparpaket 2018“ und „Finanzen 2019“, sondern aller Voraussicht nach noch weitere finanz- und aufgabenpolitische Massnahmen.

Im Finanzhaushaltgesetz die Schranken etwas strikter und vor allem verbindlicher als bisher zu machen, ist dringend nötig. Insbesondere eine Schuldenbremse einzuführen ist nicht nur sinnvoll, sondern geradezu zwingend. Sie ist ein zentrales Steuerungsinstrument zur Stabilisierung des Finanzhaushalts und muss möglichst restriktiv ausgestaltet werden. Die GLP erachtet es als unerlässlich, die Gesamtausgaben in einen gesetzlich geregelten Zusammenhang mit den Einnahmen zu setzen. Deshalb haben wir in der Vernehmlassung auch gewünscht, die Kernelemente der Schuldenbremse in der Kantonsverfassung zu verankern.

Die nun im Finanzhaushaltgesetz vorgesehenen Haushaltregeln die verlangen, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre auszugleichen und ein Bilanzfehlbetrag um jährlich mindestens 20 Prozent abzutragen sei, sind daher gewiss richtig. Dasselbe gilt auch für den Selbstfinanzierungsgrad auf Stufe Budget von mindestens 80 Prozent. Dass dieser erst bei einem Nettoverschuldungsquotienten von mindestens 150 Prozent greifen soll, schwächt dieses Instrument aber erheblich und macht es nur bedingt zum wirksamem Steuerungsinstrument. Auch wenn HRM2 sogar 200 Prozent zulässt, ist der Grenzwert sehr hoch angesetzt und verhindert nicht wirklich, dass der Finanzhaushalt auch künftig aus dem Lot geraten kann. Dazu müsste dieser Wert unter 150 Prozent angesetzt werden. Trotzdem wird die GLP hierzu keinen solchen Antrag stellen, sondern dieser auf Langfristigkeit ausgelegte Investitionsregel in der vorgesehenen Fassung zustimmen. Die wirksamste Steuerung des Finanzhaushalts bleibt ohnehin das Budget. Deshalb rufe ich die Staatswirtschaftskommission dazu auf, bezüglich Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihre Oberaufsicht über den Staatshaushalt künftig noch restriktiver wahrzunehmen und vom Regierungsrat mit Nachdruck möglichst ausgeglichene Budgets einzufordern. Und wenn nötig den Schneid aufzubringen, bedeutendere Kürzungsanträge zu stellen, als wie beim Budget 2017.

Die GLP ist für eintreten und wird der Vorlage in der Fassung der Staatswirtschaftskommission zustimmen.